

zur Selbsterziehung nicht genügend entwickelt wurde und die demzufolge noch ständiger Hilfe, Kontrolle und Anleitung bedürfen, sowie diejenigen, die aus einer Reihe von Ursachen heraus psychologisch, sittlich und praktisch nicht auf das erneute Leben in der Freiheit vorbereitet waren, die sich an den Gedanken gewöhnten, daß sie mit dem Vollzug der Strafe für ein begangenes Verbrechen mit dem Staat und der Gesellschaft „völlig abgerechnet“ und ihre Schuld „gesühnt“ haben. Befinden sich solche Verurteilten in Freiheit, fühlen sie sich oft als „Helden“, fordern unberechtigt alle möglichen Vergünstigungen und Vorrechte und stellen das Erlebte zur Schau. Dagegen betrachten sie an sie gestellte Forderungen als eine persönliche Beleidigung, als eine rücksichtslose und nicht genügend feinfühlig-e Einstellung ihnen gegenüber und als Eingriff in ihre „Sonderrechte“.

Die Bemühungen um die weitere Festigung der Besserung und Umerziehung der Verurteilten nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug müssen daher rechtzeitig, einige Monate vor ihrer Entlassung einsetzen. Sie müssen in der moralisch-psychologischen Vorbereitung auf das Leben in der Freiheit, in der Klärung der Frage der Arbeits- und Wohnraumbeschaffung für die Verurteilten, in der Verbindungsaufnahme mit Verwandten, in der „Anmeldung“ am voraussichtlichen Wohnort bestehen.

Die Vollendung und Festigung der Ergebnisse der Besserung und Umerziehung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug gestaltet sich günstiger, wenn die Verurteilten während des Strafvollzuges *moralisch und psychologisch* auf das Leben in der Freiheit vorbereitet wurden.

Dazu ist es vor allem notwendig, dem Gedanken an die durch die erduldete physische Isolierung von der Gesellschaft „gesühnte Schuld“ (der einer der widerlichsten Überreste der Ausbeuterideologie ist) in den Augen der Verurteilten den Nimbus zu nehmen und die Überzeugung — wenn eine solche vorhanden ist — von der „reinigenden und heilenden“ Rolle der Strafe auszurotten. Die Verurteilten müssen tief empfinden, daß der vorübergehende teilweise Verlust ihrer Rechte nur eine Möglichkeit von vielen — und außerdem noch ein Zwangsmittel — ist, um den Zweck einer Strafe zu erreichen und keinesfalls Selbstzweck oder Rache nach dem idealistischen Prinzip: „Böses mit Bösem zu vergelten“. Die Auferlegung von Einschränkungen durch eine Strafe ist kein Verdienst und noch weniger eine große Tat, kein Heldentum, sondern eine Schande für jeden Menschen.

Die Verurteilten müssen moralisch und psychologisch auf die Überwindung aller Schwierigkeiten vorbereitet werden, die sie möglicherweise nach der Entlassung antreffen können. Ihnen obliegt es, durch ein beispielhaftes Verhalten und eine gute Arbeitseinteilung